

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 14. April 2016	Nr. 37
------	-----------------------------	--------

## **Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei**

Vom 5. April 2016

Aufgrund des § 26 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 1. März 2016 (Brem.GBl. S. 91) geändert worden ist, verordnet der Senat:

### **Artikel 1**

Die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei vom 3. Dezember 2013 (Brem.GBl. S. 636 — 2040-k-7) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Dieses gilt für die studienbegleitenden Trainings, Sport und Selbstverteidigung, die Schießübungen und die Fremdsprache im ‚Professionalisierungsbereich‘ gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 5.“

b) Die Sätze nach Nummer 2 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Im Fall der nicht erfolgreichen Teilnahme an den Sportabnahmen finden die für Modulprüfungen geltenden Regelungen des § 22 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 entsprechende Anwendung. Bei nicht erfolgreicher Teilnahme an anderen praktischen Prüfungen kann die oder der Studierende die entsprechenden Teilbereiche des Moduls zum nächstmöglichen Zeitpunkt einmal wiederholen. Das Nähere regelt die Hochschule für Öffentliche Verwaltung in einer Studienordnung.“

2. Dem § 22 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Fristen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängert werden.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 5. April 2016

Der Senat